

Musterklage zu den Kosten für ein Auslandssemester erfolgreich

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 14.5.2020 VI R 3/18
Fundstelle:	Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung v. 8.10.2020
Gesetz:	§ 19 EStG, § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG
Streitfrage:	Sind während einem Studium im Ausland Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen abzugsfähig?

Der Bund der Steuerzahler weist darauf hin, dass er seine Musterklage zum Auslandssemester einer Studentin gewonnen hat¹. Im Urteilsfall studierte eine Steuerpflichtige an einer deutschen Hochschule. Während dieses Studiums absolvierte sie zwei Auslandssemester.

Musterklage des BdSt erfolgreich

Nach Ansicht des BFH bleibt in diesen Fällen die inländische Hochschule die erste Tätigkeitsstätte. Dies hat zur Folge, dass während der Auslandssemester Kosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind. Vorweggenommene Werbungskosten liegen deshalb vor, weil die Steuerpflichtige nach einer abgeschlossenen Ausbildung mit dem Studium begonnen hat. Es liegt also eine Zweitausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG vor.

Inländische Hochschule bleibt erste Tätigkeitsstätte

Praxishinweis

Auch ein Masterstudiengang ist eine Zweitausbildung.

Ist das Studium als Erstausbildung einzuordnen, sind die Aufwendungen lediglich als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Dies ist problematisch, weil für den Abzug als Sonderausgaben ein Höchstbetrag von 6.000 € existiert und Sonderausgaben nicht vortragsfähig sind.

Bei Erstausbildung liegen Sonderausgaben vor

Praxishinweis

Folgende Kosten können in diesem Zusammenhang als vorweggenommene Werbungskosten oder als Sonderausgaben² abzugsfähig sein:

- Unterkunftskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG mit den tatsächlichen Aufwendungen.
- Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Abs. 4a EStG. Die Drei-Monats-Frist des § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG ist zu beachten, d. h. bei einer längerfristigen Tätigkeit am selben Ort ist ein Abzug nur in den ersten drei Monaten möglich. Bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen beginnt nach Satz 7 eine neue Drei-Monats-Frist. Der Grund der Unterbrechung spielt keine Rolle, d. h. nach den Semesterferien kann eine neue Frist beginnen.

¹ Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung v. 8.10.2020.

² BMF, Schreiben v. 24.10.2014 IV C 5 - S 2353/14/10002, BStBl 2014 I S. 1412, Rz. 34.

- Fahrtkosten bzw. Flugkosten nach Reisekostengrundsätzen³.
- Die tatsächlich bezahlten Lehrgangs-, Studien-, Kurs- und Prüfungsgebühren.
- Arbeitsmittel, wie Bücher, Fachliteratur, Lernmittel, Notebook, Software, Büromaterial usw.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ R 9.5 Abs. 1 LStR.